



Der Deutsche
Schulpreis
Preisträger



24.08.2020

Hygienekonzept – aktualisiert anlässlich des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule (05.08.2020)

Grundlage des vorliegenden Konzepts ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 36 Infektionsschutz

1. Grundsätzliches zum Hygienekonzept

Gemeinschaftseinrichtungen, wie Schulen oder Kindergärten, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit vieler verschiedener Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Zum Schutz der Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler vor Infektionen und zur Minimierung des Infektionsrisikos, fordert das Infektionsschutzgesetz in § 36 Abs. 1, dass Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionsprävention in Hygieneplänen festlegen.

Die Grundschule Comeniusstraße ist eine vierzügige offene Ganztagschule mit 374 Schülerinnen und Schülern (Schuljahr 2020/21). Das Kollegium umfasst 29 Lehrkräfte und 8 Pädagogische Mitarbeiterinnen, einen Mitarbeiter im Bundesfreiwilligendienst, einen Schulsozialarbeiter sowie weitere 25 pädagogische MitarbeiterInnen, die über das Kinderhaus Brunsviga angestellt sind. Das Kinderhaus Brunsviga ist unser Kooperationspartner für die Offene Ganztagschule. Je nach Versorgungslage, kommen noch abgeordnete KollegInnen sowie FörderschulkollegInnen anderer Schulen und Honorarkräfte für einen variierenden Zeitraum hinzu. Regelmäßig werden LehramtsanwärterInnen und PraktikantInnen an dieser Schule ausgebildet. Zwei Sekretärinnen und der Hausmeister unterstützen mit unterschiedlicher Wochenarbeitszeit die Arbeit der Schule.

Derzeit werden umfangreiche bauliche Maßnahmen von zahlreichen Firmen durchgeführt.

1.1 Gebäudereinigung

1.1.2 Klassen- und Fachräume

Für die tägliche Reinigung der Räume trägt die Stadt Braunschweig die Verantwortung. Die tägliche Reinigung wird durch eine Fremdfirma durchgeführt.

Zweimal jährlich findet eine Fensterreinigung statt, in den Sommerferien erhält jeder Klassenraum im Vierjahresrhythmus eine Grundreinigung. Diese wird durch eine Fremdfirma durchgeführt. Die Ausführung ist durch den Schulträger vertraglich festgelegt und wird durch ihn, den Hausmeister und die Schulleitung überwacht.

1.1.3 Sanitärbereiche

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie Flüssigseife ausgestattet. Auf der Lehrertoilette befindet sich außerdem ein Desinfektionsmittel

nur für die Lehrkräfte, Abfallbehälter für Papierabfälle sowie Hygieneeimer in den Damentoiletten sind ausreichend vorhanden.

Bei Verunreinigungen durch Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach der Reinigung eine prophylaktische Desinfektion erforderlich. Das Tragen von Einmalhandschuhen ist dabei erforderlich. Diese sind im Erste-Hilfe-Schrank im Lehrerzimmer zu finden. Der gesamte Sanitärbereich wird täglich nass gereinigt.

1.1.4 Außenanlagen

Das Außengelände wird von dem Hausmeister in Ordnung gehalten. Dazu gehört das Entfernen von Verunreinigungen vom Schulhof, sowie das Leeren der Mülleimer.

1.1.5 Spielgeräte

Die Spielgeräte und Sitzmöglichkeiten auf dem Schulhof werden regelmäßig durch den Hausmeister sowie in den Sommerferien durch den Schulträger kontrolliert, bei Gefahr abgesperrt und zeitnah repariert oder ausgetauscht.

Sandspielflächen: Der Spielsand unter den Spielgeräten wird bei grober Verunreinigung gesäubert und nach Bedarf ausgetauscht bzw. aufgefüllt. Diese Aufgaben führen der Hausmeister und der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung aus.

2. Hygienekonzept ab 27.08.2020 – unter Berücksichtigung des Hygienekonzepts des Landes Niedersachsen

Die Ausführungen in dem Hygienekonzept der GS Comeniusstraße ab dem 27.08.20 sind zum großen Teil dem Hygienekonzept des Landes Niedersachsen entnommen. Da nicht alle Anordnungen in dem vorliegenden Konzept aufgeführt werden, muss das Hygienekonzept des Landes Niedersachsen ergänzend gelesen werden:

https://schulnetzmail.nibis.de/files/9f3658d45209ee36eafb3a822104b350/2020-08-05_Rahmen-Hygieneplan_Corona_Schule_Vers3.pdf

2.1 Grundsätzliches zur Hygiene, Reinigung, Desinfektion und Reinigung

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.

2.1.1 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser, Spendern für Flüssigseife und Einmalhandtüchern sowie Abwurfbehältern für Handtücher. Händewaschen ist sowohl vom Personal als auch von den Schülerinnen und Schülern durchzuführen:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- Husten, Niesen und Naseputzen
- nach Tierkontakt
- nach der Pause
- morgens, wenn die Kinder, den Klassenraum betreten

Ein Händedesinfektionsmittel ist auf den Lehrertoiletten für die Lehrkräfte, im Lehrerzimmer und im Sekretariat vorhanden.

In den Schülertoiletten hängen Hinweisschilder, die an das Händewaschen erinnern. Die Klassenräume der Grundschule verfügen alle über ein Handwaschbecken. Zusätzlich befinden sich an jedem Waschbecken Einmalhandtücher und Seifenspender. Bezogen auf die Funktionsräume sind lediglich im Werkraum und in der Küche ein Waschbecken.

2.1.2 Händedesinfektion

Das Schulpersonal desinfiziert die Hände nach Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden.

2.1.3 Einmalhandschuhe

Das Schulpersonal verwendet bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. Einmalhandschuhe, die sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll entsorgt werden, ohne die Umgebung zu kontaminieren. Die zu verwendenden Einmalhandschuhe befinden sich im Lehrerzimmer und im Schrank im Sekretariat.

3. Wichtige Regeln ab 27.08.2020

3.1. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens in einem Besucherbuch (Sekretariat).
- Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

- Zur Dokumentation werden die bestehenden Dokumentationssysteme wie z. B. Klassen/Kursbücher, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

3.2 Zutrittsbeschränkungen, Konferenzen und Versammlungen

Der Zutritt von Personen, die nicht an der GS Comeniusstraße unterrichten oder regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Die erforderliche Information erfolgt durch Aushang an den Eingangstüren.

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

3.3 Szenario A - Eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Eine Kohorte an der GS Comeniusstraße umfasst eine Flurgemeinschaft. Das Abstandsgebot gilt innerhalb einer Kohorte nicht. **Szenario A** strebt eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb an, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten. Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal zwei Schuljahrgänge, an der GS Comeniusstraße umfasst im Nachmittagsbetrieb eine Kohorte eine Flurgemeinschaft. Wo davon abgewichen wird, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten.

3.3.1. Morgendliches Ankommen

Die SuS einer Kohorte finden sich auf den gekennzeichneten Flächen auf dem Schulhof ein. A-Flur vor der Turnhalle und den Toiletten, B-Flur vor der Wasserlandschaft, C-Flur vor dem Atrium und D-Flur zwischen Klettergerüst und Zaun zur Comeniusstraße. Diese Regelung gilt unter Vorbehalt bis zum 11.9.2020.

3.3.2 Pausenzeiten – Ab 27.08.2020

Die Pausenregelung berücksichtigt, dass sich maximal zwei Kohorten auf dem Schulhof befinden dürfen, die sich räumlich voneinander getrennt aufhalten. Es besteht Maskenpflicht.

8.00 - 9.30 Uhr	1. Block:	Unterricht für alle Flurgemeinschaften	
9.30 – 9.45 Uhr	1. Hofpause /Frühstück	A und B-Flur/	C und D-Flur
9.50 – 10.05 Uhr	Frühstück /1. Hofpause	C und D-Flur/	A und B-Flur

10.10 - 11.20 Uhr:	2. Block	Unterricht für alle Flurgemeinschaften	
11.20 - 11.35 Uhr:	2. Hofpause	C und D-Flur	
11.20 - 11.35 Uhr:	Klassenzeit	A und B-Flur	
11.40 – 11.55 Uhr	2. Hofpause	A und B-Flur	
11.40 – 11.55 Uhr	Klassenzeit	C und D-Flur	
12.00 – 13.00 Uhr	3. Block	Unterricht für alle Flurgemeinschaften	

3.3.3. Weitere wichtige Regeln

<p>Außerhalb der Klassenräume, auf den Gängen, im Treppenhaus, auf den Fluren, bei Betreten des Sekretariats wie auch auf dem Pausenhof ist ein Mund/Nasenschutz zu tragen. SchülerInnen wird empfohlen, keine Masken zum Verknoten zu benutzen. Das Schulgebäude darf nur von SchülerInnen, LehrerInnen und tätigen MitarbeiterInnen betreten werden (s. 3.2)</p>
<p>Die Kinder und alle Erwachsenen gehen rechts die Treppen hoch, links herunter (von unten gesehen) mit 1,5 m - siehe auch die Einbahnstraßenschilder und Pfeile, die die Wege anzeigen.</p>
<p>Am ersten Tag, wenn die Kinder in der Schule sind und bei Bedarf immer wieder, werden die Regeln thematisiert</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Händewaschen - siehe Anleitungen, die in den Klassenräumen hängen, • Abstandsregel, • Verhalten im Treppenhaus, • auf dem Schulhof <p>Mit den Kindern besprechen, dass mit den Händen</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berührt werden und • nicht an Mund, Augen und Nase gefasst wird.
<p>Pflicht ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.</p>
<p>Wenn Förderlehrkräfte die Kinder in ihrem Raum unterrichten, muss dies von den Förderlehrkräften dokumentiert werden. Es dürfen nur Kinder der Flurgemeinschaften A und B gemeinsam unterrichtet werden und Kinder der Flurgemeinschaften C und D. Analog gilt dies für die Sprachförderung, Dokumentation ist auch hier Pflicht.</p>
<p>Schulbesuch bei Erkrankung: Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie). • Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. oh-

ne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte werden nicht gemeinsam benutzt.
Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Handläufe, Lichtschalter minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
Auch auf den Toiletten muss die Abstandsregel eingehalten werden. Deswegen ist darauf zu achten, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Es dürfen maximal fünf Kinder auf den Toiletten sein. Die aufsichtsführende Lehrkraft, die sich in der Nähe aufhält, hat die Anzahl der Kinder im Blick, die die Toilette benutzen.

3.4 Szenario B – Schule im Wechselmodell

Wenn es regional wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen sollte und das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass das regionale Infektionsgeschehen einen eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr zulässt, wird in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt in Szenario B gewechselt, welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause vorsieht.

In diesem Fall sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule i. d. F. vom 30.06.2020 vorgesehenen Hygiene- und Abstandsregeln wieder anzuwenden, die in diesen Hygieneplan übernommen wurden. Es gilt dann wieder maximal 16 Personen in Präsenzunterricht – (inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz) Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem „Lernen zu Hause.“ Die Maskenpflicht im Gebäude gilt auch im Szenario B. Die unter 3.2.3. aufgeführten weiteren wichtigen Regeln gelten auch für Szenario B.

Das morgendliche Ankommen gestaltet sich folgendermaßen:

Die SuS kommen frühestens um 7.45 Uhr und stellen sich klassenweise an den gekennzeichneten Punkten auf dem Schulhof auf. Sie tragen bereits hier einen Mund/Nasenschutz. Aufsicht führt Schulleitung und Schulsozialarbeit. Die SuS betreten klassenweise mit ihrer Lehrkraft und unter Einhaltung der Abstandsregel, nachdem sie per Durchsage aufgerufen worden sind, das Schulhaus.

Innerhalb des Schulhauses auf den Gängen, im Treppenhaus und auf den Fluren und bei Betreten des Sekretariats ist ein Mund/Nasenschutz zu tragen.

3.5 Szenario C – Quarantäne und Shutdown

Bei lokalen oder landesweiten Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen tritt das Szenario C in Kraft. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Flure, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause, die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern.

Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten auch die Vorgaben zum Szenario B.

4. Spezielle Regelungen zum Unterricht

4.1. Ganztagsbetrieb

Szenario A strebt eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb an, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten. Das Kohorten-Prinzip umfasst an der GS Comeniusstraße im offenen Ganztags eine Flurgemeinschaft. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen unbedingt zu dokumentieren.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

An offenen Ganztagschulen findet kein Nachmittagsangebot und kein Mittagessen statt.

4.2. Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein:

- Unterstützung bei der Körperpflege (z. B. Händewaschen, Naseputzen, Toiletengang)
- Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung/Essen
- Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten)
- Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen
- Therapeutische Maßnahmen

4.3 Haltestellen

An Haltestellen am Schulgelände besteht in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

4.4. Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen. Da eine Kohorte an der GS Copmeniusstraße ca. 90 – 100 Schüler umfasst, nehmen die SuS einer Flurgemeinschaft zeitgleich das Mittagessen ein.

Es wird dazu ein Plan ausgehängt, der auch Grundlage der Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung sein kann.

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

- • zu Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und
- • zur Vermeidung von Warteschlangen
- • sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem

Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, sind zu beachten.

4.5 Infektionsschutz im Schulsport

- Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen.
- Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

4.6 Abstand und Kontaktlosigkeit

- Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.
- Für **Szenario B** gilt abweichend:
- Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.
- Die Sportlehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von 2 Metern während des gesamten Unterrichts eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden.

Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen also nur auf Abstand und ohne sich gegenseitig zu berühren, erfolgen. Es dürfen auch keine direkten körperlichen Hilfestellungen gegeben werden. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung von Kap. 17.5.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden siehe dazu auch die Spielvorschläge im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, 17.5.1 Anlage: Sportartspezifische Hinweise (Szenario B).

4.7 Lüftungsmaßnahmen

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden (s. Kap. 10 – Lüftung).

Für **Szenario B** gilt ergänzend:

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

4.8 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

4.9 Infektionsschutz beim Musizieren

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsriskos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden, solange kein für Unterricht praktikables Hygienekonzept vorliegt, das den Infektionsschutz gewährleistet. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nur unter Berücksichtigung der in der „Stellungnahme zum Spielbetrieb der Orchester während der COVID-19 Pandemie“ vom 07.05.2020 genannten „Spezifische Empfehlungen für Musikergruppen mit Blasinstrumenten mit Aerosolproduktion und Tröpfchenbildung“ erfolgen. Beim Musizieren mit anderen Instrumenten sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Mindestabstand von 1,5 Metern) beim Musizieren ausreichend und einzuhalten.

Fortschreibung des Rahmen-Hygieneplans mit Blick auf die vorgesehene Aufnahme eines eingeschränkten Regelbetriebs nach den Sommerferien 2020.

Corinna Hollinger Christine Eicke

Stand August 2020

Die Kontaktdaten, der für die öffentlichen Schulen direkt zuständigen Arbeitsschutz-Beraterinnen und Berater sind zu finden unter: <http://www.aug-nds.de/?id=149>

Beratungsanfragen können auch über das Onlineportal für Beratung und Unterstützung (B&U) der NLSchB gestellt werden:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen/aug/allgemeine-beratung>